



Eingetr. Warenzeichen

# Hessische Schmelztiegel- und Schamottesteinfabrik CONRAD LIPHARD & SÖHNE GMBH



Hausmarke 1617

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für feuerfeste Materialien

### 1. Angebot

1. Angebote haben 30 Tage Gültigkeit, sofern nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist. Frankoangebote verstehen sich für den Bezug voll ausgenutzter LKW-Ladungen von 25 Tonnen, frachtfrei Empfänger. Bei Bezug nicht voll ausgenutzter LKW-Ladungen gehen Spesen und Frachtunterschiede zu Lasten des Empfängers.

### 2. Abschluss

1. Nachträgliche Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages berechtigen zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten bzw. verpflichten zur Erstattung der Minderkosten.
2. Für erteilte Ratschläge über Qualitäten, Konstruktionen sowie für andere Fachauskunft haftet der Verkäufer nicht. Mustersteine gelten nur als Anhalt. Falls vom Käufer Stein-, Tiegel- oder Konstruktionszeichnungen geliefert werden, haftet er dem Verkäufer dafür, dass durch die Benutzung der Zeichnungen keine Patent- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden; wegen evtl. Schadensersatzansprüche dieserhalb hat der Käufer den Verkäufer schadlos zu halten.
3. Zeitgarantie für die Haltbarkeit der Steine, Massen und Tiegel wird nicht übernommen, ebenso wenig eine Garantie für Höchstgehalt an Flussmitteln und Volumenbeständigkeit.
4. Für Untersuchungen und Eigenschaftsgarantien gelten die deutschen Normvorschriften.
5. Die vereinbarten Preise basieren auf den derzeitigen Roh- und Hilfsstoffkosten, Löhnen und Frachten. Ändern sich diese Kosten, so bleibt eine Neufestsetzung der Preise im Rahmen der eingetretenen Kostensteigerungen durch den Verkäufer vorbehalten.
6. Engineeringleistungen sowie sonstige Auskünfte, Beratungen und Planungen in Zusammenhang mit unseren Produkten sowie deren Einsatzmöglichkeiten erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen und zugrunde gelegten Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind bei Reihenprüfungen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten können wir nicht übernehmen, soweit nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart wird.

### 3. Lieferzeit

1. Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt sie mit dem Tage der Klarstellung des Auftrages und der Zeichnungen. Bei Verkäufen für einen bestimmten Zeitraum, jedoch ohne Festsetzung der bestimmten Menge, bleibt für jeden Abruf Vereinbarung über Mengen und Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferzeit ist gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk verlassen hat bzw. Lieferbereitschaft besteht.
2. Der Verkäufer kann die Lieferung aufschieben oder ganz oder teilweise aufheben, wenn die Durchführung des Betriebes oder des Versandes behindert oder unmöglich gemacht wird, z.B. durch Arbeitsmangel, Streik, Förderungs- oder Versandbehinderungen im eigenen Betrieb oder bei den Unterverlieferanten, Bruch oder Fehlbrand, Mobilmachung, Krieg, Feuer, Wasserschaden und Eingriffe höherer Gewalt jeglicher Art. Hierdurch begründete, verspätete oder aufgehobene Lieferung geben dem Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rücktritt.

### 4. Fabrikation

1. Der Verkäufer wird die Registrierpflichten gemäß der Verordnung EG Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) gestellten Anforderungen erfüllen. Veränderungen der Lieferprodukte, welche durch die Erfüllung der REACH-Verordnung verursacht werden, teilen wir Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit und stimmen im Einzelfall mit Ihnen geeignete Maßnahmen ab. Bezüglich Artikel 33 der REACH-Verordnung teilen wir Ihnen folgendes mit: Die erste Kandidatenliste, Stand 28.10.2008, gem. Artikel 49 (1, 10) der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) wurde publiziert (siehe Website der Europäischen Chemikalienagentur ECHA). Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis oder seiner Verpackung über jeweils 0,1 Massen-% enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die aus Fabrikationsrücksichten und Bruchgefahr mehr angefertigten Steine bis zu 5% der bestellten Mengen abzunehmen und zu bezahlen, ebenso bei der Bestellung von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorten und bei schwierigen Formstücken die über 5% hinaus mehr angefertigten Stücke.
3. Die zulässigen Maß- und Formabweichungen lauten:

Steinsorte	Maße in mm	zulässige Abweichung	zulässige Durchbiegung
Schamottesteine trocken gepr.	< 200 ≥ 200	± 2 mm ± 1 %	bis zu 1 % des größten Maßes
Saure Schamottesteine P20h	< 150 ≥ 150	± 1,5 mm ± 1 %	bis zu 1 % des größten Maßes
Tonerderische Steine (außer Bau-.)	≤ 200 ≥ 200	± 1,5 mm ± 0,75 %	< 300 mm – 2 mm
Bauxitsteine	≤ 150 ≥ 150	± 2 mm ± 1,5 %	≥ 300 mm – 0,75 %

4. Die zur Herstellung der Steine benötigten Formen bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten für die Anfertigung der Formen bezahlt. Die Formen werden 5 Jahre, gerechnet vom Tage der letzten Lieferung ab, aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet.

### 5. Abnahme

1. Vor dem Versand abgenommene Waren gelten als den vereinbarten Bedingungen entsprechend geliefert.
  2. Bleiben bis zur Ablieferung fertige Waren auf Wunsch des Käufers zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert alsdann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, die Abnahme zu verlangen nicht berührt.
- Überzählige Ware von Einheitsformaten werden nur nach vorheriger Absprache zurückgenommen, wenn sich diese im ungebrauchten Zustand befinden und unter Abzug von mind. 20% Wiedereinlagerungskosten gutgeschrieben. Besonders angefertigte Formate und Massen werden nicht zurückgenommen.

### 6. Versand

1. Der Versand erfolgt auch bei frachtfreien Lieferungen immer auf Gefahr des Käufers.
2. Kosten für Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Zur Rücknahme der Verpackung ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Papier und Papiersäcke können über die örtlichen Entsorgungsfirmen unter „Repa-Sack“ entsorgt werden.

### 7. Berechnung und Zahlung

1. Für die Feststellung des Gewichtes der zur Berechnung kommenden, versandten Mengen ist das auf einer geeichten LKW-Waage festgestellte Gewicht maßgebend. Bei unterschiedlichen Waren werden von jeder Palette / Verpackungseinheit 4% der Gesamtmenge auf einer kalibrierten Waage einzeln verwogen. Das Durchschnittsgewicht wird der Berechnung zugrunde gelegt. Bei loser Verpackung, bei Mörtel und Massen, auch in Sackverpackung, erfolgt die Gewichtsberechnung in handelsüblicher Weise Brutto für Netto, d.h. bei der Ermittlung des zu berechnenden Gewichtes der feuerfesten Erzeugnisse ist das Gewicht der Ware einschließlich Verpackung maßgebend.
2. Bei Verladung auf Paletten wird für deren versandfertige Herrichtung ein Zuschlag berechnet. Paletten werden sofort bei Lieferung getauscht oder gesondert berechnet, wiederverwendbare Paletten werden bei frachtfreier Rücksendung gutgeschrieben.
3. Als Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung gilt Großalmerode. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Eschwege bzw. Kassel. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Rechnungen, auch über Teillieferungen, werden spätestens monatlich ausgestellt.
5. Die Zahlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der volle Gegenwert 30 Tage nach Auslieferung ab Werk, kostenfrei zur Verfügung des Lieferwerkes steht, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung etwas anderes festgelegt ist. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Wechsel anzunehmen. Für den Fall der Annahme gehen diesbezügliche Spesen zu Lasten des Käufers. Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung des Wechsels als geleistet.
6. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
7. Nur vom Verkäufer schriftlich anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung fälliger Zahlungen. Auch die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Käufer nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnungen.

### 8. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.
- Bei Zahlungsverzug, bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, kann der Verkäufer ohne vom Vertrag zurückzutreten Rückgabe der Sachen verlangen, wobei die Kosten des Rücktransportes der Käufer zu tragen hat. Das Gleiche gilt, wenn nach der Lieferung beim Verkäufer begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt dieser Miteigentum entsprechend §§94/748 BGB.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt dem Verkäufer ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.
- Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, sofort an diesen abzuführen; auch soweit dies nicht geschieht, sind sie Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren.
- Übersteigt der Wert der vom Verkäufer bestehenden Sicherungen seine Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist er auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

### 9. Ersatzlieferungen

1. Mängelrügen wegen Gewicht, Stückzahl, Maßen und Formen der Waren sind sofort nach Eingang der Waren schriftlich zu machen. Bemängelung der physikalischen Beschaffenheit und chemischen Zusammensetzung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb vier Wochen nach Eingang der Ware erfolgt. Nach Weiterversand der Waren durch den Käufer oder nach Verarbeitung sind Mängelrügen nicht mehr zulässig. Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistungen.
2. Der Käufer kann für nachweislich fehlerhafte oder den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechende Waren in angemessener Zeit die Ausführung kostenfreier Ersatzlieferung verlangen. Jede weitere Leistung, insbesondere Schadensvergütung, Ersatz von Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugstrafen oder dergleichen ist ausgeschlossen. Zeitgarantien werden nicht übernommen.
3. Bei Streitigkeiten über die Innehaltung der vereinbarten chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Beschaffenheit ist nach Wahl des Verkäufers das Gutachten des Deutschen Institutes für Feuerfest oder der TU IBA Freiberg-Institut f. Glas, Keramik und Baustofftechnik allein maßgebend. Stichproben sind gemeinsam zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.
4. Falls vom Käufer Stein- oder Konstruktionszeichnungen geliefert werden, haftet er dem Verkäufer dafür, dass durch Benutzung der Zeichnungen keine Patente oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Ansprüchen wegen derartiger Rechtsverletzungen freizustellen. Für Untersuchungen der Merkmale des Liefergegenstandes gelten die deutschen Normen (DIN); soweit solche nicht bestehen, gelten die vereinbarten bzw. die vom Verkäufer üblicherweise angewendeten Prüfmethoden.
5. Soweit in diesen Lieferbedingungen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz ausgeschlossen sind, gilt dies nicht bei grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten des Verkäufers sowie bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften. In diesen Fällen wird ein etwaiger, gleich aus welchem Rechtsgrund, vom Verkäufer zu leistender Schadensersatz auf höchstens 25% des Auftragspreises begrenzt. Entgangener Gewinn, Produktionsausfall und Folgeschäden werden in keinem Fall ersetzt. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nur soweit rechtlich zulässig. Die Verpflichtung zur Ersatzlieferung bzw. zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf den Kaufpreis nach 9.2. bleibt im Falle einer etwaigen, vorstehend erwähnten Schadenersatzverpflichtung bestehen.
6. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam. Dies gilt auch für die Geschäftsbedingungen des Käufers, soweit diese von den obigen Bedingungen abweichen. Die Lieferbedingungen des Verkäufers gelten spätestens mit dem Empfang der Ware durch den Käufer als angenommen.